

FAQ (STAND 04.11.2020)

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) - Neustart Niedersachsen Investition

WER WIRD GEFÖRDERT?

— Für welche Unternehmen kommt das Programm in Frage?

Unternehmen der Automobilwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die vor dem 01.03.2020 gegründet worden und dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind sowie die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

— Ein Konzern hat eine Vielzahl von 100%igen Tochterunternehmen. Kann jedes Tochterunternehmen einen eigenen Antrag stellen?

Die Antragsstellung erfolgt je Betriebsstätte. Allerdings darf die konzernbezogene maximale Höhe der Kleinbeihilfen 800.000 Euro nicht überschreiten.

— Kann in einem verbundenen Unternehmen (ggf. auch mit Großunternehmen) jedes Unternehmen einen eigenen Antrag stellen? Welche Höchstsumme gilt für Unternehmensgruppen?

Ja, jedes Unternehmen einer Unternehmensgruppe kann einen eigenen Antrag stellen. Die maximale Förderhöchstsumme von 800.000 Euro gilt für die Unternehmensgruppe und **nicht** für jedes einzelne Unternehmen dieser Gruppe. Dies bedeutet, dass die Förderungen der einzelnen Unternehmen einer Gruppe sind zu addieren. Die so ermittelte Gesamtförderung darf 800.000 Euro nicht übersteigen.

— Können Start-ups, die Ende 2019 gegründet wurden, von dieser Förderung profitieren?

Eine Antragstellung ist auch für Start-ups möglich, die bis Ende 2019 gegründet wurden. Kann ein Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht erfolgen, können andere geeignete Monate herangezogen werden, um den Umsatzrückgang darzustellen.

— Mehrere Gesellschafter haben im Jahr 2019 als GbR zusammengearbeitet. Die GbR wurde vor dem 01.03.2020 aufgelöst und in eine nachfolgende GmbH umgewandelt. Das Team und der Geschäftszweck sind bei beiden Unternehmensformen gleich. Kann die neu gegründete GmbH die Förderung „Neustart Niedersachsen Investition“ nutzen?

Ja, sofern der Geschäftszweck fortgeführt wird.

— Ist eine Antragstellung auch bei Vorliegen einer Betriebsaufspaltung möglich?

Ja, eine Antragsstellung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ist möglich, da Betriebsgesellschaft und Besitzgesellschaft gesamtschuldnerisch haften.

— Ist eine Antragstellung auch bei Vorliegen einer Investor-Nutzer-Konstellation (Abweichung zwischen Antragsteller und tatsächlichem Investor des Vorhabens) möglich?

Nein, eine Antragstellung im Rahmen einer Investor-Nutzer-Konstellation ist nicht möglich.

— **Sind gemeinnützige Vereine und gGmbHs antragsberechtigt?**

Ja, wenn diese wirtschaftlich tätig sind und sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden. Zudem müssen die anzuschaffenden Wirtschaftsgüter mindestens 5 Jahre im Anlagevermögen gehalten werden.

WAS WIRD GEFÖRDERT/NICHT GEFÖRDERT?

— **Welche Ausgaben sind förderfähig?**

Ausgaben für Investitionsgüter mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren. Das Wirtschaftsgut muss im Sachanlagevermögen des Unternehmens aktiviert sein. Eine Zweckbindungsprüfung wird nicht erfolgen.

Es gibt keine konkrete Definition zu den Investitionskosten. Das Investitionsvorhaben soll mittelfristig Beschäftigung absichern und durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens soll erhöht werden.

— **Welche Investitionskosten werden nicht gefördert?**

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Finanzierungen, die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist, Leasing- oder Mietausgaben, Personalausgaben, Eigenleistungen, Ausgaben für Grunderwerb, in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter und Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 Euro liegt.

— **Wäre mit der Förderung auch die Schaffung eines komplett neuen Geschäftsbereichs möglich (z. B. Tankstellenbetreiber möchte zusätzlich eine Waschanlage anbieten)?**

Ja, dies ist möglich. Die Schaffung eines neuen Geschäftsbereichs trägt zur Beschäftigungssicherung bei. Zudem wird davon ausgegangen, dass alle neu anzuschaffenden Wirtschaftsgüter dem Klimaaspekt entsprechen.

— **Sind Ersatzinvestitionen förderfähig?**

Ja, wenn dadurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird bzw. die Beschäftigung mittelfristig gesichert ist.

— **Sind gebrauchte Wirtschaftsgüter förderfähig?**

Ja, auch gebrauchte Wirtschaftsgüter gehören zu den förderfähigen Kosten, da sie zur mittelfristigen Sicherung der Beschäftigung beitragen können.

— **Werden Anhänger/Auflieger als Fahrzeuge oder Zugmaschinen bewertet?**

Entscheidend ist die Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr. Ist der Anhänger/Auflieger zugelassen, wird er als Fahrzeug gewertet.

— **Kann bei der Anschaffung von E-Fahrzeugen zusätzlich die E-Auto-Prämie des Bundes in Anspruch genommen werden?**

Nein, eine parallele Antragstellung für das Investitionsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

— **Sind Photovoltaikanlagen, Stromspeicher und Ladesysteme für Elektroautos förderfähig?**

Ja, auch diese Wirtschaftsgüter sind förderfähig.

— **Ist Leasing förderfähig?**

Nein, alle Leasingformen sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

— **Ein Unternehmen möchte in Anlagen investieren, die anschließend tageweise an Kunden verliehen werden (Beispiel: E-Autos für Sixt). Sind solche Güter förderfähig oder müssen die Anlagen dauerhaft für interne Arbeitsvorgänge genutzt werden?**

Sofern die Güter im Sachanlagevermögen des Unternehmens aktiviert werden und dort mindestens 5 Jahre verbleiben, wäre eine Förderung ggfs. Möglich. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt einzelfallbezogen.

— **Was sind sonstige Ausgaben?**

Das Antragsformular sieht unter den „sonstigen Ausgaben“ ausschließlich Investitionen für Fahrzeuge vor. Alle weiteren Investitionen sind unter Sachausgaben anzugeben.

WIE WIRD GEFÖRDERT?

— **Wie wird der Zuschuss berechnet?**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder des Handwerks erhalten einmalig einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben:

- ... 50 % für Investitionen bis 200.000 Euro
- ... 40 % für Investitionen bis 625.000 Euro

Unternehmen der Automobilwirtschaft erhalten zusätzlich einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben:

- ... 30 % für Investitionen bis 1.650.000 Euro
- ... 20 % für Investitionen bis 4.000.000 Euro

Die maximale Fördersumme beträgt 800.000 Euro, dies entspricht der Höchstsumme nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung. Nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5.000 Euro sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

— **Können verschiedene unabhängige Investitionen (z.B. Maschine, Gebäudedämmung) in einem Antrag gestellt werden?**

Ja, der Zuschuss wird jedoch nur einmalig je Betriebsstätte gewährt.

— **Es wurden versehentlich mehrere Anträge für die gleiche Betriebsstätte eingereicht. Können diese nun durch die NBank zu einem Antrag zusammengefasst werden?**

Es kann pro Betriebsstätte nur eine Bewilligung ausgesprochen werden. Somit müssten alle Anträge zurückgezogen und ein neuer Antrag eingereicht werden, um die Förderung zu erhöhen.

— **Wie wird der Umsatz definiert?**

Der Umsatz, auch Erlös genannt, ist die Summe aller Einnahmen, die durch Forderung oder Rechnungsstellung an andere, für Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens entsteht.

— **Wie hoch müssen die Umsatzeinbußen April bis Juni 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sein? Wird jeder Monat für sich bewertet oder geht es um die Summe der Umsatzeinbußen?**

Es wird hier der genannte Zeitraum bewertet (kumuliert). Ist dieser Wert – im Vergleich zum Vorjahr negativ, ist von einem Umsatzverlust auszugehen.

— **Wie ist der Umsatzrückgang nachzuweisen?**

Im Rahmen des Verwendungsnachweises müssen entsprechende betriebswirtschaftliche Zahlen (BWA, Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Jahresabschluss) eingereicht werden.

— **Wie ist ggf. eine Prozessoptimierung definiert?**

Es gibt keine Definition zur Prozessoptimierung. Es werden die schriftlichen Ausführungen bei Antragstellung bewertet.

— **Ist der Beitrag zum Klimaschutz eine zwingende Voraussetzung? Wie wird Klimaschutz definiert?**

Ja, das Investitionsvorhaben muss einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Unter den Begriff des Klimaschutzes fallen Maßnahmen, die der Erderwärmung und einem damit verbundenen Klimawandel entgegenwirken. Dies könnten beispielsweise Vorhaben zur Einsparung des ²-Ausstoßes sein. Im Antragsformular muss der Antragsteller bestätigen, dass die Investitionsmaßnahme den Anforderungen des Klimaschutzes entspricht.

— **Ist das Vergaberecht einzuhalten?**

Es sind grundsätzlich die Vorgaben der Ziffer 3.1 ff. ANBest-P zu beachten.

— **Ein Wirtschaftsgut, das für 5 Jahre im Unternehmen eingesetzt werden sollte und gefördert wird, soll aus wirtschaftlichen Gründen vorher verkauft werden? Muss die Förderung in diesem Fall zurückgezahlt werden?**

Sofern das geförderte Wirtschaftsgut nicht durch ein ähnliches oder ein höherwertiges Wirtschaftsgut ersetzt wird, wäre der Zuschuss zurückzuzahlen.

— **Wann darf das Projekt begonnen werden?**

Das Projekt darf frühestens mit Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Der darin genannte Bewilligungszeitraum ist einzuhalten, d.h. das Projekt darf erst nach Beginn des Bewilligungszeitraums starten.

— **Was passiert, wenn 200.000 Euro beantragt / 100.000 Euro Zuschuss bewilligt wurden und im Rahmen des Verwendungsnachweises höhere Kosten eingereicht werden?**

Das Unternehmen wird nicht schlechter gestellt, d.h. die Förderhöhe gemäß Zuwendungsbescheid bleibt bestehen.

— **Ist eine Kombination aus Neustart Niedersachsen Investition mit der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (GRW) möglich?**

Es handelt sich jeweils um eine Projektförderung. Die förderfähigen Ausgaben dürfen sich nicht überschneiden.

— **Ist eine Kombination aus Neustart Niedersachsen Investition mit den Programmen Neustart Niedersachsen Innovation oder der Investitionsförderung Gaststättengewerbe möglich?**

Die gleichzeitige Antragstellung ist möglich, soweit es sich um unterschiedliche Projekte (Wirtschaftsgüter) handelt und die Grenzen der Kleinbeihilferegelung eingehalten werden.

— **Wann erfolgt die Auszahlung des Zuschusses?**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.